



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Weilbach vom **13. Dezember 2023** mit der eine Kanalgebührenordnung für die Gemeinde Weilbach erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBI. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

Wenn sich der Bestand eines an die gemeindeeigene öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes ändert, wird eine Ergänzungsgebühr zur Kanalanschlussgebühr eingehoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Bauwerkes, wobei Miteigentümer zur ungeteilten Hand haften.

Für die an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücke ist eine Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.

Wenn sich auf ein Grundstück ein Baurecht erstreckt, so gelten die Bestimmungen sowohl für den Grundstückseigentümer als auch für den Bauberechtigten.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 Euro **30,61** mindestens aber Euro 4.591,40 ohne Umsatzsteuer.
2. (1) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bauweise die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl abzurunden.

(2) Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn- Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Im Kellergeschoss befindliche Waschküchen, Nassräume und Saunen werden zur Gänze in die Berechnung miteinbezogen. Zur Berechnung für Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse wird die Nutzfläche herangezogen.

(3) Von der Bemessungsgrundlage sind ausgenommen: Schutzräume, Heizungs- und Brennstofflagerräume, Garagen (freistehend und angebaute Garagen sowie Garagen in Wohngebäuden und Kellergaragen), Terrassen, Loggias, Balkone.

(4) Bei gewerblich genutzten Werkstätten und Lagerhallen von denen keine betrieblichen Abwässer abgeleitet werden und auch keine Niederschlagswässer eingeleitet werden, werden nur jene Gebäudeteile in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen als sie für Büroräume, Geschäftslokale, betriebliche Aufenthalts- oder Waschräume (Duschen, WC) benutzbar ausgebaut sind.

(5) Gewerblich oder betrieblich genutzte Waschplätze werden zur Gänze in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen. Die Berechnungsgrundlage bildet die bebaute Fläche.

(6) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden nur die Wohnzwecken dienenden Gebäude oder Gebäudeteile in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Vorräume und Dielen über 20 m² bleiben dabei unberücksichtigt, ebenso werden Außenmauern lediglich bis zu einer Stärke von 50 cm angerechnet. Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Soweit vom Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Abwässer in das Kanalnetz eingeleitet werden, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 10 % der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung.

(7) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

3. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

(1) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.

(2) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

(3) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Anschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenverordnung zu entrichteten Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 50% jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen, gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4
Kanalbenutzungsgebühren

1. Für die Benützung der gemeindeeigenen öffentlichen Kanalisationsanlage haben die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese Gebühr wird nach Belastungseinheiten (BE) berechnet. Eine Belastungseinheit (BE) ist 1,00 Einheit, deren Wasseranfall dem einen ständigen Einwohner entspricht, wobei ein Jahresanfall von 40 m³ angenommen wird.
2. Je Belastungseinheit (BE) werden **Euro 214,00 (40 m³*5,35)** jährlich verrechnet. Als Stichtage für die Gebührenermittlung (Personenstandsaufnahme) lt. nachstehenden Ansätzen werden jeweils der 01.01., 01.04., 01.07. sowie der 01.10. herangezogen.
3. Die Belastungseinheiten betragen für:

a) 1 ständigen Bewohner	1,00 BE
b) 1 ständigen Bewohner mit Zweitwohnsitz (Hauptw. andere Adresse)	1,00 BE
c) 1 nichtständiger Bewohner mit ZWS (Hauptwohnsitz andere Adresse)	0,50 BE
d) für Swimmingpools je angefangene 10 m ³ Fassungsvermögen	0,25 BE
e) 1 Arbeitnehmer bzw. Dienstnehmer	0,25 BE
f) Gemeindeamt	1,00 BE
g) Volksschule	1,00 BE
h) 1 Schul- und Kindergartenkind (für Schule und Kindergarten)	0,06 BE
i) Sportstätte mit Umkleidekabine	3,00 BE
j) Feuerwehrraum	3,00 BE
k) Musikheim	2,00 BE
l) Kulturraum	1,00 BE
m) Pfarrhof	1,00 BE
n) Arztpraxis	1,00 BE
o) Bank/Kreditinstitut	0,75 BE
p) Gastgewerbebetrieb	1,00 BE
q) 1 Sitzplatz in einem Gastzimmer mit ständigem Betrieb	0,15 BE
r) 1 Sitzplatz in einem Gasthaus – Nebenzimmer	0,05 BE
s) Zimmervermietung	3,00 BE
t) 1 Fremdenbett ganzjährig besetzt	0,55 BE
u) 1 Fremdenbett halbjährig besetzt	0,28 BE
v) 1 Fremdenbett vierteljährig besetzt	0,14 BE
w) Sägewerk	0,75 BE
x) Tischlereibetrieb	1,50 BE
y) Handelsbüro, Büro	0,60 BE
z) Autowerkstätte	2,00 BE
aa) je gewerblich genutztem Waschplatz	4,00 BE
bb) je betrieblich genutztem Waschplatz	1,00 BE
cc) Kosmetikbetriebe	1,00 BE
dd) Sonstiger Kleingewerbebetrieb	0,50 BE
ee) Pflegekräfte je Pflegeperson (Pflegekräfte bei denen der Zweitwohnsitz aufgrund Turnusregelung nicht abgemeldet wird)	1,00 BE
4. Die jährliche Mindestgebühr je Wohneinheit und Betrieb wird mit **€ 320,74** festgesetzt.
5. Für ganzjährig unbenutzte Objekte, die an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossen sind bzw. einen Kanalanschluss aufweisen wird eine jährliche Mindestgebühr von **€ 247,95** verrechnet.
6. Bei nicht ganzjährig bewohnten neuerrichteten Gebäuden wird eine Aliquotierung der Kanalbenutzungsgebühr ab dem Monatsersten des erstmaligen Bezuges vorgenommen.

7. Bei Vorhandensein eines Wasserzählers und auf schriftlicher Mitteilung des Eigentümers einer angeschlossenen Liegenschaft wird die Kanalbenutzungsgebühr nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch errechnet.

In diesem Fall beträgt die jährliche Kanalbenutzungsgebühr je abgelesenen m³ Wasserverbrauch **5,35 EUR/m³ mind. jedoch 320,74 EUR.**

Der Wasserzähler ist vom Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes auf eigene Kosten von einem Wasserinstallateur einbauen zu lassen.

Durch den Wasserzähler müssen alle Wasserentnahmestellen des Grundstückes, mit Ausnahme einer ins Freie mündenden Gartenleitung, aus der jedoch nur Wasser für die Bewässerung des Gartens und der Blumen entnommen werden darf, erfasst sein.

Der Wasserzähler ist unmittelbar nach der Pumpenanlage (Windkessel) bzw. vor der ersten Auslauföffnung im Gebäude einzubauen.

Der Wasserzähler ist alle 5 Jahre eichen zu lassen. Die Kosten dafür sind vom Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes zu tragen.

Ein entsprechendes Prüfungszertifikat ist der Gemeinde spätestens 2 Monate nach Ablauf der 5-Jahresfrist unaufgefordert vorzulegen. Wird die ordnungsgemäße Eichung nicht nachgewiesen, wird ab dem folgenden Halbjahr die Kanalbenutzungsgebühr nach § 4 Abs. 3 berechnet.

Wenn der Wasserzähler ausfällt oder unrichtig anzeigt, wird die Jahresgebühr nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 - 6 ermittelt.

Nutz- bzw. Brauchwasser von einer Regenwasseraufbereitungsanlage, welches in die Kanalisation abgeleitet wird, ist durch einen Wasserzähler (Subzähler) zu erfassen.

8. Als Stichtag für die Gebührenermittlung wird
- der 01. Jänner (für die Vorschreibung 15. Februar);
 - der 01. April (für die Vorschreibung 15. Mai)
 - der 01. Juli (für die Vorschreibung 15. August)
 - der 01. Oktober (für die Vorschreibung 15. November) genommen

§ 5

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt je m² der Grundstücksgröße **€ 0,33.**

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 3 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
3. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

4. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 7 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.

Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01. Jänner 2024. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 07.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 14.12.2023
Abgenommen am: 02.01.2024



